

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Gau-Algesheim über eine Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Laurenziberg, 1. Änderung“
(Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 (1) S. 3 BauGB)**

Aufgrund der §17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Zuletzt geändert durch Art. 3G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) hat der Rat der Stadt Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 10.07.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gau-Algesheim über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Laurenziberg, 1. Änderung“ beschlossen:

**§ 1
Geltungsdauer**

Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird die Satzung der Stadt Gau-Algesheim über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Laurenziberg, 1. Änderung“ vom 21.07.2022 um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gau-Algesheim über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Laurenziberg, 1. Änderung“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Gau-Algesheim, den 18.07.2024


König
-Stadtbürgermeister-



Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 GemO (Gemeindeordnung) des Landes Rheinland-Pfalz wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.